

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 30

Freitag, den 14. Januar 2022

Nr. 01

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Ecklingerode

Bekanntmachung der Gemeinde Ecklingerode

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Selnau“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode hat in seiner Sitzung am 06.10.2021, Beschluss-Nr. 25/2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Selnau“, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes, als Satzung beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat auf Grund des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) - mit Schreiben vom 01.12.2021, die Satzung bestätigt. Es wurden keine Bedenken gegen die Ausfertigung und Bekanntmachung erhoben.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Selnau“ wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Die Planunterlagen und die Begründung werden während der Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Die.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen können auch unter www.lindenberg-eichsfeld.de eingesehen werden.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Info zu Corona:

Die jeweils geltenden Corona-Maßnahmen sind zu beachten.

Termine nur nach vorheriger Vereinbarung. Nähere Informationen unter www.lindenberg-eichsfeld.de. Wann eine Rückkehr zum normalen Verwaltungsbetrieb wieder möglich sein wird, ist aufgrund der aktuellen Situation noch nicht abschätzbar.

Sieber
Bürgermeister

Ferna

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna am 22.11.2021 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Ferna beschlossen:

Artikel I

Der § 6 „**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**“ Absatz 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassungen:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Für die Bearbeitung ist eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben
oder
- in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
- über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder
- eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares vorweisen und
- eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Friedhofssatzung vereinbar ist. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und Ausstellung einer Zulassungs-/Berechtigungskarte.

Spätestens 1 Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Zulassung erneut zu beantragen.

(3) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Zulassungs-/Berechtigungskarte ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal oder der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel II

Im § 14 „Urnengrabstätten“ wird nach Absatz 2 Satz 3 folgendes hinzugefügt:

„Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnengrabstätte ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Gemeindeverwaltung möglich und darf nur innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen.

Die Ruhezeit der Urnengrabstätte verlängert sich um maximal weitere 10 Jahre, so dass die Mindestruhezeit der beigesetzten Urne von 15 Jahren gewährleistet ist. Der § 7 Abs. 2 Buchstabe a (Beisetzung von Aschenresten in einer Urnenreihengrabstätte) sowie Abs. 4 Buchstabe b (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

Artikel III

Der § 20 „Zustimmung“ Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals durch den Inhaber der Grabnummernkarte bzw. den Nutzungsberechtigten wie folgt zu beantragen:

- a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal bzw. die Grabanlage anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Inhabers der Grabnummernkarte bzw. des Nutzungsberechtigten.
- b) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen:
 - Angaben zum Verstorbenen und Nutzungsberechtigten und zur Grabstätte,
 - der Grabmalentwurf (Ansicht und Grundriss) und deren Zeichnungen, die alle Einzelheiten der Grabmalanlage beinhalten,
 - Angabe des Materials, Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Ornamente und Symbole,
 - Angabe zu Einfassungen und ggf. der Verwendung eines Sockels,
 - Angabe zur Fundamentierung.

Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle und der Nachweis zur Fundamentierung vorzulegen.

Sollten weitere Angaben erforderlich sein, werden diese von der Gemeindeverwaltung angefordert.

Artikel IV

Der § 31 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des

- a) § 4 - den Friedhof betritt,
- b) § 5 Abs. 1 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) § 5 Abs. 2:
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung fotografiert oder filmt,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde,
 8. Waren aller Art verkauft, Blumen und Kränze oder gewerbliche Dienste anbietet.
- d) § 5 Abs. 3 - Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,
- e) § 6 - die Bestimmungen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen missachtet,
- f) § 6 Abs. 2 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
- g) § 6 Abs. 5 - gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt oder nicht beendet,
- h) § 6 Abs. 6 - die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien außerhalb an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen lagert, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- i) § 11 - die Totenruhe stört oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- j) §§ 13 Abs. 5, 14 Abs. 4 - die Gräber nicht innerhalb von 3 Monaten würdig herrichtet,
- k) §§ 17, 18 - die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabsteinplatten nicht einhält,
- l) § 18 Abs. 7 - die Grabstätte und die Grabsteinplatte nicht entsprechend den Anforderungen und Gestaltungsvorschriften errichtet,
- m) § 20 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder vorherige Genehmigung errichtet oder verändert oder provisorische Grabmale nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung beraumt,

- n) §§ 22, 23, 25 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung herrichtet oder dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,
- o) § 24 Abs. 1 - Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,
- p) § 25 - Grabstätten nicht unterhält und pflanzt,
- q) § 25 Abs. 8 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
- r) § 26 - Grabstätten vernachlässigt,
- s) § 27 - die Leichenhalle betritt,
- t) § 28 Abs. 3 - ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände durchführt.

Artikel V

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel VI

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ferna, 05.01.2022

Oberkersch
Bürgermeister

Teistungen

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen am 09.12.2021 folgende Änderung für die Friedhöfe der Gemeinde Teistungen beschlossen:

Artikel I

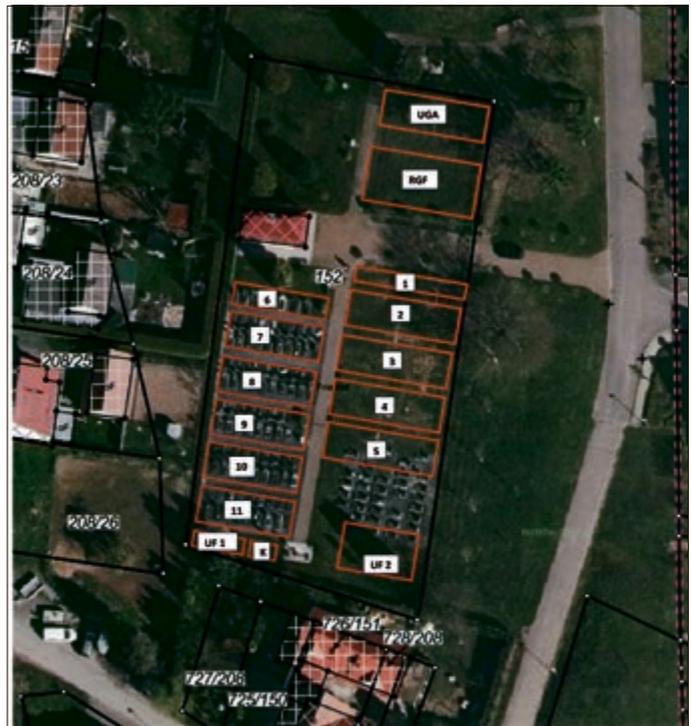
Die Anlage „Übersichtsplan Friedhof der Gemeinde Teistungen/OT Neuendorf“ zu der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen wird neu gefasst (siehe Anlage).

Artikel II

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen tritt rückwirkend zum 01.06.2021 in Kraft.

Teistungen, 05.01.2022

Krukenberg
Bürgermeister



Legende:	
1 bis 33	Reihengrabstätten über 5 Jahren
K	Kindergräber (Reihengrabstätten bis 5 Jahren)
UF 1 bis UF 2	Urnengrabstätten (Urnengrabstätten)
USA	Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym)
RGF	Ravengrabstätten (Urnengrabstätten)

Gemeinde Teistungen
OT Neuendorf

Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, 15 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) in der Fassung vom 05.12.2018 (GVBl. S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GVBl. S. 346), der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnlNVO) in der Fassung vom 18.02.2021 (GVBl. S. 158) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle öffentlichen Sportplatzanlagen und Sporthäuser, die sich im Eigentum der Gemeinde Teistungen befinden. Darunter fallen:

1. die Sportanlage „Am Klosterholz“ mit Sporthaus im Ortsteil Teistungen
2. der Sportplatz mit Sporthaus im Ortsteil Neuendorf
3. der Sportplatz im Ortsteil Böseckendorf.

§ 2

Benutzungszweck

(1) Die in § 1 aufgeführten Anlagen dienen der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Ausübung des sportlichen Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetriebes und der freien sportlichen sowie spielerischen Betätigung.

(2) Die Sportstätten stehen den Kindertageseinrichtungen, Vereinen und Freizeitgruppen, die ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Übungszwecke und Wettkampfvveranstaltungen kostenfrei zur Verfügung. Im Übrigen findet für die Nutzung der Sportstätten durch Schulen und anerkannte Sportorganisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben, zum Umfang der unentgeltlichen Nutzung und deren entgeltlichen Nutzung gemäß der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnlNVO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Im Rahmen freier Kapazitäten können die unter § 1 aufgeführten Anlagen des Weiteren gegen Entgelt:

- a) für Training, Übungen und Wettkämpfe von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vereinen, anerkannter Sportorganisationen, Institutionen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und nicht ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben, mit schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde Teistungen,
- b) für Nutzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 3 der ThürSportSpAnlNVO,
- c) für private Feiern von Mitgliedern der ortsansässigen Sportvereine der Gemeinde Teistungen

überlassen werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Durch die Gemeinde Teistungen kann nach Prüfung des Einzelfalles eine anderweitige Nutzung zugelassen werden.

(4) Personen oder Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen.

§ 3

Benutzung und Verwaltung der Sportstätten

(1) Die Anlagen nach § 1 werden durch die Gemeinde Teistungen verwaltet. Die Gemeinde Teistungen führt ein Nutzungsbuch für die Sportanlagen. Sie schließt mit den Benutzern im Sinne des § 4 Abs. 1 schriftliche Verträge über die Nutzung (Nutzungsvertrag) der Sportanlagen ab. Die Vergabe der Plätze und der Nutzungszeiten regelt die Gemeinde Teistungen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Sportanlagen und Sporthäuser ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Teistungen gestattet. Die Nutzung ist schriftlich, mindestens 2 Wochen vorher bei der Gemeinde Teistungen zu beantragen und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde Teistungen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift, Kommunikationsdaten des Benutzers/Antragstellers,
- Benennung eines geschäftsfähigen Ansprechpartners,
- Termin, Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung,
- Art der Nutzung,
- Anzahl der Teilnehmer und Besucher.

Ein Antrag auf Nutzung kann höchstens 1 Jahr vor der geplanten Nutzung durch eine volljährige Person gestellt werden.

Ein Anspruch auf Zustimmung der Nutzung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt durch die Gemeinde Teistungen besteht nicht. Die Zustimmung wird stets in widerruflicher Weise erteilt.

(3) Die Nutzung der Sportanlagen und Sporthäuser erfolgt ausschließlich nach Abschluss eines Nutzungsvertrages. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sportanlagen besteht vor Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht. Diese Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung für die Nut-

zung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen in der jeweils gültigen Fassung wird mit Abschluss des Vertrages anerkannt.

Erforderliche behördliche Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse, Nachweise der Gemeinnützigkeit etc. sind vor Vertragsabschluss einzuholen und dem Antrag auf Nutzung beizufügen.

(4) Es ist dem Benutzer nicht gestattet, die ihm überlassene Sportanlage Dritten zur Verfügung zu stellen oder auf Dritte zu übertragen. Eine Untervermietung und Überlassung an Dritte ist verboten. Sollte dagegen verstoßen werden, sind die Benutzer für die Zukunft von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen.

(5) Die Gemeinde Teistungen ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung bzw. Abschluss eines Vertrages in begründeten Fällen ganz oder vorübergehend zurückzunehmen sowie teilweise oder gänzlich einzuschränken (zeitlich und örtlich), ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können, wenn dies z. B. zur

- a) Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte sowie einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,
 - b) Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) Schonung, Pflege und Unterhaltung der Sportanlage,
 - d) Durchführung von Sport- und Sonderveranstaltungen
- u. a. erforderlich ist.

(6) Die Gemeinde Teistungen kann aus wichtigem Grund vom Abschluss des Vertrages zurücktreten und diesen widerrufen - auch für die Zukunft, insbesondere, wenn der Benutzer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen hat oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist oder die Einrichtungen unsachgemäß benutzt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder eventuellen Einnahmeausfall besteht nicht.

(7) Es ist nicht gestattet, Drogen und alkoholische Getränke mitzubringen oder die Sportanlage unter Alkohol- und Drogeneinfluss zu betreten. Das Rauchen und der Umgang mit offenen Feuer sind in der Sportanlage sowie auf dem zugehörigen Gelände nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden, außer es handelt sich um Assistenz- oder Therapiehunde. Es ist nicht gestattet, Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, mit sich zu führen. Für die Durchführung von Privatfeiern in den Sporthäusern ist eine Ausnahme mit der Gemeinde Teistungen zu regeln.

§ 4

Umfang der Benutzung

(1) Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Kindertageseinrichtungen, Vereine und Freizeitgruppen, Schulen, anerkannte Sportorganisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen sowie Kindertageseinrichtungen, Schulen, anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und nicht ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen sowie private Benutzer. Die im § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung genannten Benutzer sind mit eingeschlossen.

(2) Die Benutzung der Sportanlagen und Sporthäuser durch Benutzer schließt die Benutzung der Küche sowie der sanitären Anlagen und bei Bedarf der Umkleidekabinen ein.

(3) Besucher im Sinne dieser Benutzungsordnung sind solche Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Spiel- und Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Spiele oder Sport auszuüben.

§ 5

Pflichten der Benutzer

(1) Der Benutzer hat diese Benutzungsordnung für die Sportplatzanlagen und Sporthäuser einzuhalten. Die überlassenen Anlagen und Gegenstände sind vom Benutzer pfleglich zu behandeln. Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Nutzung im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.

(2) Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit eines von den Benutzern einzusetzenden verantwortlichen Leiters bzw. Übungsleiters benutzt werden, der volljährig ist und während der Sportanlagennutzung für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist und die Aufsicht übernimmt. Durch die Benutzer sind Verantwortliche zu nennen, die für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit sorgen sowie notwendige Schlüssel erhalten können. Bei Zuwiderhandlung können die Schlüssel zu den Einrichtungen durch die Gemeinde eingezogen werden. Es ist untersagt, die Schlüssel an andere und nicht autorisierte Personen weiterzugeben. Die Vervielfältigung der Schlüssel ohne Zustimmung der Gemeinde ist verboten. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die durch den Verlust entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen bzw. werden ihm in Rechnung gestellt. Der Benutzer ist für jeden Schaden, der wegen Missbrauch der Schlüsselgewalt bzw. wegen Schlüsselverlust entsteht, voll haftbar, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder schuldhaftes Verhalten entstanden ist.

(3) Jeder hat sich innerhalb der Sportanlagen und Sporthäuser so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen und Zerstörungen der Sportstätten und deren Zubehör unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, schriftlich der Gemeinde mitzuteilen und trifft geeignete Sicherungsmaßnahmen. Sofern bis zum Beginn der Nutzung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung

überlassenen Anlagen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

(5) Bei der Durchführung von Übungs- und Wettkämpfen ist der Benutzer verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzusetzen und ist für die Sicherheit verantwortlich. Personen mit einem gültigen bundesweiten Sportanlagen- und Stadionverbot, welches durch den DFB ausgesprochen wurde sowie Personen, die ein gültiges regionales wirksames Stadionverbot in Zuständigkeit des Thüringer Fußballverbandes haben, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern.

(6) Der Gebrauch von Lautsprechern aller Art bedarf der Erlaubnis. Sie wird nur bei Sportfesten und anderen sportlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung erteilt.

(7) Der Benutzer hat im Umgang mit Wasser, Energie und Heizung wirtschaftlich und sparsam zu verfahren.

(8) Die Sportanlage ist nach Beendigung der Nutzungszeit im gereinigten Zustand zu verlassen. Der Benutzer hat sich davon zu überzeugen, dass die Sportanlage sowie die Umkleide- und Sanitärräume sauber und ordentlich sind. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen.

Dies gilt auch für die Verunreinigungen auf dem Gelände der benutzten Sportanlage und der dazugehörigen öffentlichen Zuwegungen. Wird infolge der Nutzung eine zusätzliche Reinigung erforderlich, hat der Benutzer die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

§ 6

Bewirtschaftung der Sportstätten

(1) Dem Sportverein „FC Wacker 1914 Teistungen e. V.“ sowie dem SV „Borussia Neuendorf“ werden die Anlagen neuentgeltlich gemäß § 3 der ThürSportSpAnlNVO zur Nutzung überlassen.

Eine Untervermietung und Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

Die Ausnahmen von der unentgeltlichen Nutzung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) und die Nutzungen außerhalb des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebs gemäß § 5 und § 6 der ThürSportSpAnlNVO finden Anwendung.

(2) Für die Überlassung der Anlagen an Kindertageseinrichtungen, Vereinen und Freizeitgruppen sowie Schulen, die ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben und die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, werden keine Betriebskosten erhoben.

(3) Für die Überlassung der Anlagen an Kindertageseinrichtungen, Schulen, anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und nicht ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben, werden Betriebskosten gemäß § 4 der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen erhoben.

§ 7

Haftung, Instandhaltung, Veränderungen

(1) Die Nutzung der Anlagen nach § 1 geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer, Besucher, Gäste oder Zuschauer sowie Sportler u. a. in deren alleiniger Verantwortung.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Teistungen sowie dessen Bedienstete und Beauftragte von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die aus Anlass der Nutzung der Sportanlage, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen geltend gemacht werden, frei.

(3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Teistungen, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche, es sei denn, der Schadenseintritt beim Benutzer, seinen Mitgliedern, Bediensteten, Beauftragten oder Besuchern erfolgte im Zusammenhang mit einem der Gemeinde Teistungen zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten.

(4) Die Gemeinde Teistungen wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzern oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Vermögensschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Ersatz verpflichtende Umstand auf Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist. Die Gemeinde Teistungen ist nicht verpflichtet, für die Bewachung der Umkleieräume, sonstigen Räumlichkeiten oder Plätze Sorge zu tragen.

(5) Der Benutzer haftet bei einer Sport- bzw. Wettkampfanstaltung gegenüber der Gemeinde Teistungen auch für Schäden, die durch seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte verursacht werden.

Sofern es sich beim Benutzer um mehrere Personen oder Vereine etc. handelt, haften diese als Gesamtschuldner.

(6) Der Benutzer verpflichtet sich eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde Teistungen hat der Benutzer den Nachweis des Vertrages vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(7) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die an den Sportanlagen, den überlassenen Plätzen, einschließlich an und im Gebäude, den Einrichtungen und dem Inventar sowie den Gegenständen durch die Benutzung entstanden sind.

(8) Änderungen oder Ergänzungen der Sportanlagen (z. B. bauliche Änderungen, Ausschmücken, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten u. a.) sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Teistungen zulässig.

Der Benutzer hat Änderungen oder Ergänzungen auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

(9) Hat der Benutzer die Schlüssel für die Sportanlage ausgehändigt bekommen, haftet er im Fall eines Schlüsselverlustes für alle der Gemeinde Teistungen daraus entstehenden Folgekosten.

§ 8

Werbung / Verkauf von Speisen und Getränken

(1) Der Antrag zur Anbringung bzw. Aufstellung von stationären oder mobilen Werbeträgern auf, an oder in Sportanlagen ist schriftlich bei der Gemeinde Teistungen einzureichen und ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Teistungen gestattet.

(2) Die Werbung darf nur an den Stellen aufgestellt bzw. fachmännisch angebracht werden, für die eine Genehmigung erteilt wurde. Beschädigungen sind zu vermeiden. Fluchtwege dürfen durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Werbeträger obliegt dem Werbenden bzw. Antragsteller.

(4) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist gestattet soweit alle lebensmittel- und hygienischen sowie jugendschutzrechtlichen und gewerblichen Vorschriften eingehalten werden.

(5) Alle durch den Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken verursachten Verunreinigungen sind vom Benutzer auf dessen Kosten zu beseitigen. Dies beinhaltet auch die vollständige Entsorgung des angefallenen Mülls.

§ 9

Nutzungsentgelt

Entgelte werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen und Sporthäuser der Gemeinde Teistungen erhoben.

§ 10

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Benutzungsordnung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Rechtsanwendung

Der ordentliche Rechtsweg ist für Klagen aus dem Nutzungsvertragsverhältnisses zulässig. Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand ist der Sitz der Gemeinde Teistungen.

§ 12

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Benutzungsordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, 10.12.2021

- Dienstsiegel -

Krukenberg

Bürgermeister

Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, 15 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) in der Fassung vom 05.12.2018 (GVBl. S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GVBl. S. 346), der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnlNVO) in der Fassung vom 18.02.2021 (GVBl. S. 158) und des § 9 der Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für alle Sportplatzanlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Sportfördergesetzes einschließlich darauf befindlicher Gebäude sowie darin und darauf befindlicher Ausstattungsgegenstände, soweit diese in Trägerschaft der Gemeinde Teistungen betrieben werden und sich im Geltungsbereich des § 1 der Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen befinden.

§ 2

Entgeltpflicht

Die Gemeinde Teistungen erhebt für die Benutzung ihrer Sportanlagen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 3

Entgeltschuldner

- (1) Jeder Benutzer gemäß § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen, der die Nutzung der Sportanlagen vornimmt oder vornehmen lässt und einen Nutzungsvertrag vereinbart hat, ist Entgeltschuldner.
 (2) Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

§ 4

Höhe des Benutzungsentgelts

- (1) Das Entgelt wird auf der Grundlage des im Nutzungsvertrag vereinbarten Benutzungsentgelts nach Sportplatzanlage bzw. Sportanlagenenteil, Benutzungsart sowie der Benutzungszeit netto berechnet.
 (2) Für die Benutzung der Sportplatzanlagen sind nachfolgende Entgelte festgesetzt:

1. Sportanlage „Am Klosterholz“ - OT Teistungen

a) Kindertageseinrichtungen, Schulen, die nicht ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Teistungen haben (nicht ortsansässig)

Kunstrasenplatz	75,00 € pro Tag
Rasenplatz	50,00 € pro Tag
Betriebskosten	30,00 € pro Tag

b) anerkannte Sportorganisationen (ortsansässig), unter Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 3 der Benutzungsordnung

Kunstrasenplatz	75,00 € pro Tag
Rasenplatz	50,00 € pro Tag
Betriebskosten	30,00 € pro Tag

c) anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer (nicht ortsansässig)

Kunstrasenplatz	150,00 € pro Tag
Rasenplatz	100,00 € pro Tag
Betriebskosten	30,00 € pro Tag

d) Sporthaus für private Benutzer 50,00 € pro Tag

2. Sportanlage - OT Neuendorf

a) Kindertageseinrichtungen, Schulen, die nicht ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Teistungen haben (nicht ortsansässig)

Rasenplatz	25,00 € pro Tag
Betriebskosten	10,00 € pro Tag

b) anerkannte Sportorganisationen (ortsansässig), unter Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 3 der Benutzungsordnung

Rasenplatz	25,00 € pro Tag
Betriebskosten	10,00 € pro Tag

c) anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer (nicht ortsansässig)

Rasenplatz	50,00 € pro Tag
Betriebskosten	10,00 € pro Tag

d) Sporthaus für private Benutzer 50,00 € pro Tag

3. Sportanlage - OT Böseckendorf (Bleckenrode)

a) Kindertageseinrichtungen, Schulen, die nicht ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Teistungen haben (nicht ortsansässig)

Rasenplatz	22,50 € pro Tag
------------	-----------------

b) anerkannte Sportorganisationen (ortsansässig), unter Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 3 der Benutzungsordnung

Rasenplatz	22,50 € pro Tag
------------	-----------------

c) anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer (nicht ortsansässig)

Rasenplatz	45,00 € pro Tag
------------	-----------------

- (3) Die in Absatz 2 benannten Entgelte werden neu festgelegt, sobald eine Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen von Fußballmannschaften aus dem Profifußballbereich (national und international) oder von Auswahlmannschaften (hierzu zählen: Länderauswahlen (Bundesland), Auswahlmannschaften des Dachverbandes des DFB sowie internationale Auswahlmannschaften) angestrebt wird.

§ 5

Entgeltfreie Benutzung

Für die entgeltfreie Benutzung finden die § 15 Abs. 2 und 3 Thüringer Sportfördergesetz i. V. m. §§ 1, 2, 3, 6 Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Das Entgelt ist spätestens zwei Wochen vor dem Nutzungsbeginn zur Zahlung fällig. Der Zahlungsmodus für das Nutzungsentgelt ist im jeweiligen Nutzungsvertrag zu regeln. Fehlt eine Regelung, so ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Kon-

to der Gemeinde Teistungen zu überweisen. Zahlungspflichtiger ist der Entgeltschuldner im Sinne des § 3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Dauerbenutzung wird das Entgelt für die gesamte Dauer der Benutzung der Sportanlage für das laufende Jahr durch Rechnung festgesetzt.

(3) Sollten weitere Kosten gemäß dieser Entgeltordnung für den Benutzer entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde Teistungen zu überweisen.

(4) Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs sowie zur Vermeidung von Zahlungsrückständen sollen bei Dauerbenutzungen durch die Entgeltschuldner Einzugsermächtigungen zu Gunsten der Gemeinde Teistungen erteilt werden.

(5) Soweit das Nutzungsentgelt im Sinne des § 4 mehrwertsteuerpflichtig ist, wird die Mehrwertsteuer dem Benutzer mit dem dazugehörigen Satz zusätzlich mit in Rechnung gestellt.

(6) Kann eine Nutzung aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grund nach Vertragsabschluss nicht durchgeführt werden, so schuldet dieser der Gemeinde Teistungen trotz allem das volle Entgelt. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer den Ausfall der Nutzung eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich angezeigt hat.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen auf Antrag und Darlegung der Gründe, eine Stundung, teilweise bzw. gesamten Erlass der Entgelte gewähren.

§ 8

Auskunftspflichten

Bezüglich der Festsetzung des Benutzungsentgeltes, deren Beitreibung sowie der Entgeltbefreiung ist der Benutzer gegenüber der Gemeinde Teistungen zur Auskunft und zur Vorlage aussagekräftiger Unterlagen verpflichtet.

§ 9

Inventar und Ersatzleistungen

(1) Die Benutzer haben das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.

Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen, sonstigen Gegenständen sowie eventuellen Gebäudeschäden sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Benutzer zu erstatten. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Verlust von Schlüsseln sind auch die Kosten für notwendigen Schlossaustausch zu tragen.

§ 10

Sonstige Entgelte

(1) Die Reinigung der Sportanlagen und Sporthäuser hat laut Benutzungsordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen der Benutzer der Anlagen selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden.

Erfolgt keine Reinigung der Anlagen durch die Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde Teistungen durchgeführt oder in Auftrag an Dritte gegeben. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind vom Benutzer an die Gemeinde Teistungen zu entrichten.

Die Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen vom 16.12.2020 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei allen gemeindlichen Nutzungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Sportanlagen und Sporthäuser und die dabei anfallenden Kosten. Bei allen anderen Nutzungen ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 11

Sprachform, Inkrafttreten

(1) In dieser Entgeltordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, 10.12.2021
 Krukenberg
 Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Teistungen am 07.10.2021 gefassten Beschlüsse:

Top 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.03.2021

Beschluss Nr.: 39/2021

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.03.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.03.2021

Beschluss Nr.: 40/2021

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.03.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 1

Top 4

Beschluss - Bestellung eines Stellvertreters für den Hauptausschuss der Gemeinde Teistungen

Beschluss Nr.: 41/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt nachfolgende personelle Stellvertretung für den Hauptausschuss:

Mitglied:	Stellvertreter/in:
Fabian Eckardt	Erhard Zwingmann

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Top 5

Aufstellung Beteiligungsbericht 2021 über die unmittelbare Beteiligung der KET an der KEBT AG bzw. KEBT-Konzern im Jahr 2020

Beschluss Nr.: 42/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat Teistungen nimmt den vorliegenden Beteiligungsbericht 2021 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung des Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen (KEBT AG) bzw. am KEBT-Konzern im Jahr 2020 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Top 6

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Beschluss Nr.: 43/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2019 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 3

Top 7

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2019

Beschluss Nr.: 44/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 3

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil:

Herr Christoph Krukenberg

Top 8

Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2019

Beschluss Nr.: 45/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 3

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil:

Herr Gerhard Annuseit

Top 9.1.

Jahreshaushaltsrechnung 2020 - Bildung Haushaltsreste

Beschluss Nr.: 46/2021

Abstimmung über den Beschluss

Im Rahmen der Jahresrechnung 2020 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltreste gebildet.

Die Gemeinde Teistungen nimmt die Bildung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung 2020 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 3

Top 9.2.

Jahreshaushaltsrechnung 2020 - über- und außerplanmäßige Ausgaben

Beschluss Nr.: 47/2021

Abstimmung über den Beschluss

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Teistungen zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 3

Top 9.3.

Jahreshaushaltsrechnung 2020 - Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht

Beschluss Nr.: 48/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2020 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 2

Top 10

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2021

Beschluss Nr.: 49/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 3

Top 12

Beschluss zur Änderung der Rechtsstellung des Bürgermeisters

Beschluss Nr.: 50/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat Teistungen befürwortet den Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 Abs. 2 ThürKO an die obere Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Rechtsstellung des Bürgermeisters für die Gemeinde Teistungen, mit einer Einwohnerzahl von unter 3.000, ist laut ThürKO ehrenamtlich. Es wird beantragt, die gesetzliche Rechtsstellung des Bürgermeisters mit einer Ausnahmegenehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde in einen hauptamtlichen Bürgermeister zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3
 Nein-Stimmen: 7
 Enthaltungen: 1

Top 13

Beschluss - Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen

Beschluss Nr.: 51/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen in der vorliegenden Form, zuzüglich der genannten Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 0

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil: Herr Horst Dornieden

Top 14

Trainingsanlagen-Vertrag für die Endrunde der UEFA Euro 2021

Beschluss Nr.: 52/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt den vorliegenden Trainingsanlagen-Vertrag zwischen der DFB Reisebüro GmbH und der Gemeinde Teistungen zur Überlassung der Trainingsanlage im Rahmen der Ausrichtung der Endrunde UEFA Euro 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 0

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil:

Herr Horst Dornieden

Top 15

Beschluss - Vertrag über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Ortsdurchfahrten der Gemeinde Teistungen mit Ortsteilen

Beschluss Nr.: 53/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt den Vertrag über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Ortsdurchfahrten der Gemeinde Teistungen mit Ortsteilen ab der Winterdienstsaison 2021/2022 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

Teistungen, den 21.12.2021

gez. Krukenberg

Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5
Fax: 03 60 71 / 96 25 8
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts: der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld: Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,75 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen.
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

